

## Öffentliche Bekanntmachung - Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erlässt folgende Veränderungssperre:

1. Zur Sicherung des in der Entscheidung zur Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 5 der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz, den sogenannten „SuedOstLink“, (Az. 6.07.00.02/5-2-3/25.0 vom 18.12.2019) ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung der Energieleitungen wird für den Abschnitt Raum Hof bis Raum Schwandorf eine Veränderungssperre erlassen. Räumlich erstreckt sich die Veränderungssperre auf den Bereich des Trassenkorridors im Abschnitt zwischen Raum Hof bis Raum Schwandorf in der Gemeinde Irchenrieth (Gemarkung Irchenrieth) mit den Flurstücken mit den Nummern 460, 461, 461/1, 455.

Auf die genaue Darstellung des Trassenkorridors im Bereich zwischen Hof und Schwandorf auf der Internetseite der Bundesnetzagentur [www.netzausbau.de/Vorhaben5-c](http://www.netzausbau.de/Vorhaben5-c) wird Bezug genommen. Diese ist Bestandteil dieser Verfügung.

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der jeweiligen Stromleitung entgegenstehen sowie keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.

2. Die Veränderungssperre gilt am 06.02.2020 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.

3. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

### Begründung:

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28.07.2011 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I. S.706).

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 NABEG i.V.m. § 16 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Gemäß § 5 Abs. 1 NABEG bestimmt die Bundesnetzagentur in der Bundesfachplanung Trassenkorridore von im Bundesbedarfsplan aufgeführten Höchstspannungsleitungen. Trassenkorridore im Sinne des NABEG sind gemäß § 3 Nr. 7 NABEG die als Entscheidung der Bundesfachplanung auszuweisenden Gebietsstreifen, innerhalb derer die Trasse einer Stromleitung verläuft und für die die Raumverträglichkeit festgestellt werden soll oder festgestellt ist. Die Bundesfachplanungsentscheidung für den Abschnitt C vom Raum Hof bis in den Raum Schwandorf ist am 18.12.2019 durch die Bundesnetzagentur ergangen (Az. 6.07.00.02/5-2-3/25.0).

Die Bestimmung der Trassenkorridore geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas sicher zu stellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Der Netzausbau kann behindert oder wesentlich dadurch erschwert werden, dass nach Abschluss der Bundesfachplanung auf den Flächen der Trassenkorridore Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie für den festgesetzten Abschnitt der Trassenkorridore eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der in der Bundesfachplanung ausgewiesenen Trassenkorridore für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff NABEG.

Eines Vorverfahrens bedarf es nicht. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage besteht nicht. Gemäß § 16 Abs. 5 S. 2 NABEG hat die Anfechtungsklage gegen die Veränderungssperre keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), in anderen durch Bundesgesetz vorgeschriebenen Fällen. Einer gesonderten Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 80 Abs. 3 VwGO bedarf es daher nicht.

Auf eine Anhörung konnte vor Erlass der Veränderungssperre im vorliegenden Fall verzichtet werden. Gemäß § 16 Abs. 3 NABEG ergeht die Veränderungssperre als Allgemeinverfügung. § 28 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ermöglicht eine Ausnahme von der in § 28 Abs. 1 VwVfG normierten Anhörungspflicht der Behörde, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist, insbesondere wenn die Behörde eine Allgemeinverfügung [...] erlassen will. Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG von dem ihr eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht und von einer Anhörung abgesehen.

Die Anhörung ist nach den Umständen des Einzelfalles vorliegend nicht geboten. Durch die Veränderungssperre erfolgt zwar ein nicht unerheblicher Eingriff in das Eigentum der betroffenen Grundstückseigentümer. Es handelt sich regelmäßig um eine schwerwiegende Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten des betreffenden Grundstücks. Gleichwohl soll die in § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG normierte Ausnahme insbesondere solchen Problemen begegnen, die in Verfahren mit einer Vielzahl von Beteiligten auftreten können. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass eine Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse kaum möglich sein dürfte, da zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage dahingehend getroffen werden kann, inwieweit und durch wen auf den Grundstücken die spätere Errichtung von baulichen Anlagen auf Grundlage der kommunalen Bauleitplanung erfolgen wird. Zudem wollte der Gesetzgeber mit der ausdrücklichen Benennung der Veränderungssperre als Allgemeinverfügung genau die Möglichkeit eröffnen, auf die Anhörung zu verzichten. Ausweislich der Gesetzesbegründung wird hier ausdrücklich auf die Möglichkeit des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG Bezug genommen.

Auch das Entfallen der aufschiebenden Wirkung der gegen eine Veränderungssperre statthaften Anfechtungsklage lässt den Schluss zu, dass der Gesetzgeber vorliegend das überragende öffentliche Interesse der Realisierung der Stromleitungen zur Sicherung der Planfeststellungsverfahren in § 16 NABEG verankert hat. Die Gesetzesbegründung führt dazu aus, dass die für die Netzinfrastruktur notwendigen Trassen und Standorte mit sofortiger Wirkung von der Realisierung anderer, diesen entgegenstehenden Vorhaben und Veränderungen frei zu halten seien.

Schließlich deutet auch bereits der Wortlaut des § 16 Abs. 1 S. 1 NABEG darauf hin, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass die Veränderungssperre ohne Anhörung erlassen werden kann. Denn die Norm besagt, dass die Veränderungssperre „mit dem Abschluss der Bundesfachplanung oder nachträglich“ erlassen werden kann. Jedoch bestünde bei einem Erlass der Veränderungssperre mit dem Abschluss der Bundesfachplanung das Risiko, dass eine hinreichende Bestimmtheit, wie sie § 37 VwVfG vorsieht, bei einer vorherigen Anhörung nicht gegeben ist. Für die Beteiligten, insbesondere die Adressaten der Anhörung muss vollständig, klar und unzweideutig erkennbar sein, welchen Inhalt die Regelung enthält. Hieran

fehlt es jedoch. Eine Anhörung im Vorfeld der Entscheidung nach § 12 NABEG, die einen Erlass der Veränderungssperre mit der Entscheidung nach § 12 NABEG vorsieht, könnte lediglich auf Basis einer vorläufigen Prognose über den festgelegten Trassenkorridor erfolgen. Dies hätte ebenfalls eine Prognose über den möglichen Erlass einer Veränderungssperre im noch festzulegenden Trassenkorridor zur Folge.

#### **Zu Ziffer 1:**

Die Veränderungssperre bezieht sich gemäß § 16 Abs. 1 NABEG auf den Abschnitt eines im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors. In der Entscheidung zur Bundesfachplanung (Az. 6.07.00.02/5-2-3/25.0) vom 18.12.2019 ist für den Abschnitt C des Vorhabens Nr. 5 der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) vom Koppelpunkt Hof bis in den Raum Schwandorf ein raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor festgelegt worden.

In räumlicher Hinsicht umfasst die Veränderungssperre den in Ziffer 1 genannten Bereich in der Gemeinde Irchenrieth (Gemarkung Irchenrieth) des in der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors für den Abschnitt.

Für das geplante Ausbauvorhaben ist gemäß § 16 Abs. 1 NABEG ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs gegeben. Es ist in Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nr. 5 aufgeführt.

Im Rahmen der Bundesfachplanung werden für die in einem Bundesbedarfsplangesetz nach § 12e Abs. 4 S. 1 EnWG als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen Trassenkorridore bestimmt. Mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 S. 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Den Abschluss der Bundesfachplanung bildet die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 2 NABEG. Diese enthält den kartografischen Ausweis eines raumverträglichen Trassenkorridors für eine Ausbaumaßnahme des Bundesbedarfsplans sowie der an Landesgrenzen gelegenen Übergangspunkte. Bei dem Trassenkorridor handelt es sich um einen bis zu 1.000 Meter breiten Gebietsstreifen.

Die durch die Bundesfachplanung bestimmten Trassenkorridore sind für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau in dem Trassenkorridor eine Höchstspannungsleitung gebaut werden darf, verbindlich.

Um den im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridor abzusichern, ist der Erlass einer Veränderungssperre in der Gemeinde Irchenrieth (Gemarkung Irchenrieth) notwendig und verhältnismäßig. Mit der Veränderungssperre soll gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 NABEG eine Sperrwirkung für den festgesetzten Bereich begründet werden, soweit andernfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird. Der Erlass der Veränderungssperre steht gemäß § 16 NABEG im Ermessen der Bundesnetzagentur.

Für den hier vorliegenden Bereich in der Gemarkung Irchenrieth hat die Gemeinde Irchenrieth im Rahmen einer Einwendung nach § 9 Abs. 2 NABEG vom 07.02.2019 auf städtebauliche Planungsabsichten zur Entwicklung von Industrie- und Gewerbeflächen sowie von Wohnbauflächen hingewiesen, deren Realisierung eine Trassierung innerhalb des mit der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors erheblich erschweren würde. Beabsichtigt ist eine Erweiterung der in der Mitte des Korridors ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen sowie Wohn- und Wohnmischbauflächen jeweils in südliche Richtung, teilweise bis an das im Süden nahezu über die gesamte Korridorbreite verteilte und in den Gemeinden Pirk und Leuchtenberg gelegene Waldgebiet. Hierdurch würde der bisher noch verbleibende

Passageraum zwischen den schon ausgewiesenen gewerblichen Bau-, Wohn- und Wohnmischbauflächen und dem Waldgebiet vollständig überplant und eine Trassierung in diesem Bereich durch dann drohende Bebauungen mit Gewerbeanlagen bzw. Wohnbebauungen unmöglich gemacht. Zugleich würden die beabsichtigten Erweiterungsflächen auch den alternativ bestehenden Passageraum am Westrand des Korridors weiter einengen und eine Trassierung an dieser Stelle ebenfalls erheblich erschweren.

Der im Rahmen der Bundesfachplanung ausgewiesene Trassenkorridor wird in seinem östlichen Bereich durchgehend und bis in die westliche Korridorhälfte hinein von Siedlungsflächen der Gemeinde Irchenrieth überlagert. Den Wohn- und Wohnmischbauflächen schließt sich im Zentrum des Korridors eine teilweise bereits genutzte gewerbliche Baufläche an. Diese im Flächennutzungsplan der Gemeinde ausgewiesenen Flächen stehen als Ergebnis der Bundesfachplanung für die Trassierung nicht zur Verfügung. Für sie wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung festgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen mit einer sehr hohen Empfindlichkeit für das Schutzgut „Menschen insbesondere die menschliche Gesundheit“ gegenüber dem Vorhaben zu besorgen sind. Zudem kommt die Untersuchung, die im Rahmen der Unterlagen nach § 8 NABEG für die Beurteilung der Raumverträglichkeit durchgeführt wurde, zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine Konformität gegenüber den kommunalen Planungen aufweist.

Der somit zwischen den Abgrenzungen dieser nicht passierbaren Gebietsausweisungen des Flächennutzungsplans und der südlich gelegenen Waldflächen verbleibende Passageraum, der im weiteren Verlauf eine Trassierung unter Ausnutzung der im südöstlichen Bereich gelegene Waldschneise ermöglicht, beträgt an seiner schmalsten Stelle derzeit lediglich 160 m. Nach den von der Gemeinde geäußerten Planungsabsichten soll die Erweiterung der im Zentrum des Trassenkorridors bereits ausgewiesenen Wohn- und Wohnmischbauflächen bis an die südlichen Waldflächen reichen und den Passageraum an dieser Stelle insoweit vollständig überplanen. Durch die vollständige Überplanung des bisher zur Verfügung stehenden Passageraumes sowie die hierdurch drohende Errichtung baulicher Anlagen vor Abschluss des Planfeststellungsverfahrens des Vorhabens kann eine Trassierung in diesem Bereich unmöglich werden.

Ein alternativ bestehender Passageraum am Westrand des festgelegten Trassenkorridors wird durch die beabsichtigte Erweiterung des Gewerbegebietes erheblich eingeengt. Das im Zentrum des Trassenkorridors bereits ausgewiesene Gebiet soll sich nach den gemeindlichen Planungsabsichten Richtung Südwesten weiter ausdehnen und sich durch die Ansiedlung baulicher Anlagen in Form von Gewerbebetrieben zu einem zusammenhängenden Gewerbegebiet entwickeln. Die bislang einzig verbleibende Passagemöglichkeit im westlichen Bereich des Korridors würde hierdurch auf weniger als 100 m eingeengt und eine Trassierung in diesem Bereich, die aufgrund der noch ausstehenden Untersuchungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens als ernsthaft in Betracht kommende Alternative weiterzuverfolgen ist, wesentlich erschweren.

Aufgrund der vorliegend dargestellten räumlichen Situation im Bereich der Gemarkung Irchenrieth sowie den von der Gemeinde geäußerten Planungsabsichten und der damit vorgesehenen Bebauung in den bisher noch freien Passageräumen ist eine Veränderungssperre zur Sicherung des in der Bundesfachplanungsentscheidung vom 18.12.2019 ausgewiesenen Trassenkorridors notwendig. Die Errichtung weiterer baulicher Anlagen, die den Passageraum gänzlich schließen, muss verhindert werden.

Der Erlass der Veränderungssperre ist verhältnismäßig.

Die Veränderungssperre im Bereich der Gemarkungen Irchenrieth ist geeignet, die Trassierung für das Vorhaben zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen

Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen. Zugleich lässt die Veränderungssperre die Erforderlichkeit gemeindlicher Bauleitplanungen gem. § 1 Abs. 3 BauGB entfallen und verhindert insoweit die Ausweisung städtebaulicher Gebietsaufweisungen, auf deren Grundlage Baurechte für planungsgefährdende bauliche Maßnahme entstehen könnten.

Ferner ist die Veränderungssperre erforderlich, um die Trassierung zu ermöglichen. Insbesondere steht dem Erlass der Veränderungssperre nicht entgegen, dass die beabsichtigte Entwicklung von Industrie- und Gewerbeflächen sowie von Wohnbauflächen bislang noch in keiner konkreten Planung der Gemeinde verankert oder gar Gegenstand eines Aufstellungsbeschlusses für eine städtebauliche Gebietsausweisung sind. Die Gemeinde hat in ihrer Einwendung vom 07.02.2019 auf entsprechende konkrete Planungsabsichten hingewiesen und diese mit dem Hinweis hinreichend bekräftigt, dass durch anderweitige Planungsbeschränkungen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Irchenrieth lediglich in diesem südlichen Bereich des Gemeindegebiets bestünden. Es besteht damit nicht nur eine entfernte Möglichkeit einer städtebaulichen Gebietserweiterung und damit von planungsgefährdenden Bebauungen auf Grundlage dieser beabsichtigten Bauleitplanungen innerhalb der vorgesehenen Passageräume. Eine Trassierung könnte daher zumindest deutlich erschwert bzw. unmöglich werden. Andere Maßnahmen würden schließlich nicht den gleichen Erfolg erzielen. Insbesondere haben etwaige Stellungnahmen des zuständigen Vorhabenträgers, der TenneT TSO GmbH, sowie der Bundesnetzagentur als zuständiger Genehmigungsbehörde im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans nur begrenzt Einfluss auf die gemeindliche Bauleitplanung und sind insoweit nicht in gleicher Weise geeignet, die Trassierung innerhalb des Korridors zu sichern. Auch etwaige mündliche Absprachen sind nicht gleichermaßen zur Trassensicherung geeignet.

Schließlich beschränkt sich der räumliche Geltungsbereich auf das Erforderliche und erfasst lediglich die für eine Trassierung notwendigen Grundstücke. Mit Blick auf die noch ausstehenden Prüfungen im Rahmen des sich der Bundesfachplanung anschließenden Planfeststellungsverfahrens ist es vorliegend erforderlich, zunächst beide nach derzeitigem Planungsstand in Betracht kommende Trassenvarianten zu sichern, um eine Realisierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors nicht zu gefährden. Die Festlegung auf einen einzigen Trassenverlauf ist auf Grundlage der Ergebnisse der Bundesfachplanung nicht möglich. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre nimmt jedoch Bezug auf ein konkretes Planungskonzept des Vorhabenträgers, nach dem ausweislich des Antrags nach § 19 NABEG beide Trassenvarianten im Planfeststellungsverfahren betrachtet werden. Auf die (teilweise) Aufhebung der Veränderungssperre im Falle einer anderweitigen Verwirklichung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Das Vorgehen ist zudem angemessen. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrages zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist der Vorhabenträger auf die Sicherung von Passageraum für eine spätere Trassierung angewiesen. Dem Vorhabenträger, der TenneT TSO GmbH, wird ohne die Veränderungssperre die Realisierung der geplanten Maßnahmen für die Verlegung des Erdkabels im Bereich der mit der Veränderungssperre belegten Grundstücke erheblich erschwert. Alternative Bereiche stehen nach den Ergebnissen der Bundesfachplanung nicht für die Trassierung zur Verfügung. Der mit der Veränderungssperre zu sichern beabsichtigte Passageraum ist erforderlich, um die Erdkabel sowie die gemäß § 18 Abs. 3 NABEG für das Vorhaben SuedOstLink mit zu beantragenden Leerrohre zu verlegen. Der Vorhabenträger geht von einem Regularbeitsstreifen von ca. 40-45m für die Verlegung der Erdkabel sowie der Leerrohre aus. Damit ist der voraussichtliche Flächenbedarf zwar geringer als der am Westrand des Trassenkorridors allenfalls noch verbleibende Passageraum. Gleichwohl ist eine konkrete Trassierung aufgrund der noch durchzuführenden weiteren Untersuchungen, die Gegenstand des an die Bundesfachplanung anschließenden Planfeststellungsverfahrens

sind, bislang nicht erfolgt, sodass eine weitere Eingrenzung der Passageräume den verbleibenden geringen Spielraum für eine Trassierung im weiteren Verfahren nehmen würde. Der Vorhabenträger ist als Übertragungsnetzbetreiber nach § 11 EnWG verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen. In diesem Zusammenhang erfolgt die Errichtung der Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung SuedOstLink zwischen dem Netzverknüpfungspunkt Wolmirstedt bei Magdeburg und dem Netzverknüpfungspunkt Isar bei Landshut. Ausweislich der Gesetzesbegründung ist eine sichere Energieversorgung von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Allgemeinwohl.

#### **Zu Ziffer 2:**

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am Mittwoch, dem 05.02.2020 erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am Donnerstag, dem 06.02.2020, als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.

Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 S. 3 NABEG auf fünf Jahre zu befristen. Gemäß § 16 Abs. 1 S. 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.

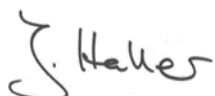
#### **Zu Ziffer 3:**

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden.

Bonn, den 04.02.2020  
Im Auftrag



Dr. Janine Haller  
Abteilung Netzausbau, RefL 803